



26. Mai 2010

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten zum Entwurf der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe

Der Entwurf der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) wurde Mitte Dezember 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Die Gelegenheit zur Vernehmlassung wurde hauptsächlich von den Verbänden der durch die Verordnung reglementierten Berufe wahrgenommen. Von den politischen Parteien äusserten sich die CVP und die EVP zum Entwurf, weiter liessen sich die Santésuisse und die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich vernehmen. Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst wiedergegeben.

Allgemein begrüsst wird die Einführung der Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung in der Pflege. Die CVP beurteilt es als fraglich, ob mit § 7 über den Bezug von Arzneimitteln die Arzneimittelsicherheit sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden genügend berücksichtigt werde. § 8 betreffend die unselbstständige Berufsausübung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Zwei weisen darauf hin, dass die Tätigkeit unter der Aufsicht einer Person mit selbstständiger Berufsausübungsbewilligung in der Realität der von ihnen vertretenen Berufe kaum möglich sei und die Bestimmung demzufolge nicht passe. Die Santésuisse würde eine Meldepflicht für unselbstständig tätige Personen begrüssen und schlägt vor, die Anwesenheitspflicht der Aufsichtsperson (§ 8 Abs. 3) genauer zu bestimmen. Von verschiedener Seite wird angemerkt, dass eine Befristung der Berufsausübungsbewilligung ohne Forderung nach Qualitätssicherungsmassnahmen nicht sinnvoll sei. Ein Berufsverband weist daraufhin, dass vermehrte Verweise auf das Gesundheitsgesetz die Lesbarkeit der Verordnung und somit die Nutzer-Freundlichkeit verbessern würden.

Von den Vernehmlassungsadressaten, welche sich zum Thema äusserten, wird die Aufhebung der Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung der Akupunktur (§ 2 Abs. 2) abgelehnt. Kritisiert wird von den betroffenen Berufsverbänden zudem die Schaffung einer Übergangsbestimmung, welche die Tätigkeit unter gewissen Titeln der Komplementärmedizin unter Bewilligungspflicht stellt (§ 10). Es wird darauf hingewiesen, dass für die eigentliche Tätigkeit in diesem Bereich und nicht nur für die Tätigkeit unter den erwähnten Titeln eine Bewilligungspflicht geschaffen werden müsste. Die Einführung der bewilligungspflichtigen Titelführung führe einzig zur Benachteiligung von Titelinhaberinnen und -inhabern gegenüber Personen ohne solchen Titel.

Zu den Bestimmungen über die bewilligungspflichtigen Berufe im Einzelnen gingen folgende Anregungen ein: Die Santésuisse würde die vermehrte Abstimmung der kantonalen gesundheitspolizeilichen Regelungen über die bewilligungspflichtigen Berufe mit den Bestimmungen des KVG über die Leistungserbringer begrüssen. Mit dieser Begründung regt sie auch die Schaffung der Bewilligungspflicht für Organisationen der Ergo- und Physiotherapie an. Dass die klinische Tätigkeit als Bewilligungsvoraussetzung anerkannt wird, sofern sie unter Aufsicht einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe stattgefunden hat, wird in einer Vernehmlassungsantwort ausdrücklich begrüsst. Einige der Berufsverbände beantragen Korrekturen, Präzisierungen oder Erweiterungen des in der Verordnung umschriebenen bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereichs oder der Bewilligungsvoraussetzungen der von ihnen vertretenen Berufsgruppen.